

Überlassungsvertrag

für Pedelec bis 25 km/h oder Fahrrad



Zwischen

und

Mitarbeiter/in Nr.:	

- nachfolgend „Mitarbeiter/in“ genannt -

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

wird zum Anstellungsvertrag folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Überlassung

Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin folgendes Fahrzeug (Pedelec bis 25 km/h oder Fahrrad), nachstehend Fahrrad genannt, zur beruflichen wie auch privaten Nutzung.

Marke Modell:	
Rahmenart Rahmenhöhe:	
Farbe:	
Zubehör:	

Die Parteien vereinbaren als Übernahmedatum den Tag der Übergabe gemäß Abrufschein.

Ende der Laufzeit:	36 Monate ab dem ersten vollen Monat nach Übernahme	
Bruttolistenpreis UVP (Fahrrad inkl. Zubehör) *: *Der Bruttolistenpreis ist Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils.		€ (inkl. MwSt.)
Bruttoverkaufspreis (Fahrrad inkl. Zubehör) *: *Der Verkaufspreis ist Grundlage für die Kalkulation der Nutzungsrate und der Versicherungsrate.		€
Fachhändler:		

	Rate	Zuschuss durch Arbeitgeber	Mitarbeiter/in
Nutzungsrate:	€	€	€
Versicherungsrate:	€	€	€
Servicepaket:	€	€	€
Umwandlungsrate*:	€	€	€

*Bitte beachten Sie: die Umwandlungsrate entspricht nicht Ihrer individuellen Netto-Belastung. Sie können diese mit dem Leasingrechner Ihres Arbeitgebers ermitteln.

Geldwerter Vorteil:		€
---------------------	--	---

2. Gehaltsumwandlung

Während der Überlassung verzichtet der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin auf Gehaltsbestandteile im Rahmen einer Barlohnnumwandlung. Die Nutzungsrate für das Fahrrad wird dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin vom Bruttogehalt abgezogen. Ebenfalls vom Bruttogehalt abgezogen werden optional vom Arbeitgeber hinzugefügte Leistungen aus den Servicepaketen und ggf. die Versicherung, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Die Umwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme folgenden Monatsersten.

Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrads entsteht dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin ein geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils (0,25 %), sowie die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung des Fahrradleasings, erfolgt entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Den Parteien ist bewusst, dass sich die anwendbaren Regelungen der Versteuerung während der Laufzeit des Überlassungsvertrags ändern können.

Infolge der Entgeltumwandlung ergibt sich eine Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, was eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche zur Folge hat.

3. Versicherung

Laut Allgemeinen Leasingbedingungen muss das Fahrrad versichert sein. Die Versicherungsbedingungen erhält der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin vom Arbeitgeber und sind Bestandteil der Vertragsunterlagen. Im Interesse der Schadensverhütung/Diebstahlvermeidung ist das Fahrrad mittels eines hochwertigen Schlosses im Wert von 49,00 Euro Bruttolistenpreis an einem festen Gegenstand anzuschließen. Der Kaufbeleg für das Schloss ist als Nachweis aufzubewahren. Alle nicht von der Versicherung gedeckten und von ihm zu verantwortenden Schäden trägt der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin, z.B. Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag, Wertminderung durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch. Dies gilt auch für Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden. Dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zu unterhalten und einen Helm zu tragen.

Schäden, Diebstahl, Verlust, Unfall, etc. sind unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und ggf. Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Erst nach Mitteilung der Versicherung kann ein Fahrradfachhändler beauftragt werden (Kostenvoranschlag, Reparatur oder Wiederbeschaffungsrechnung).

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin haftet für alle Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Fahrrads, sofern diese nicht durch Garantie, Gewährleistung oder eine Versicherung abgedeckt sind.

4. Servicepakete

Die baron mobility service gmbh bietet diverse Servicepakete für Wartung/Inspektion sowie Unfallverhütung optional mit an. Diese Produkte sind in einem Servicevertrag mit Leistungsbeschreibung definiert und werden auf Wunsch zusätzlich vom Arbeitgeber vereinbart. Der Servicevertrag wird auf alle Leasingverträge automatisch angewendet, sofern die generelle Entscheidung durch den Arbeitgeber für ein Servicepaket getroffen wurde.

Der Einzelpreis und die Leistungen von den Servicepaketen ist sowohl auf der Homepage als auch im Bestellportal einsehbar. Serviceverträge sind nicht individuell vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin wählbar, sondern werden vom Arbeitgeber für die Nutzung eines Dienstrades vorausgesetzt. Die Kosten für die Servicepakete werden vom Bruttolohn unter Anwendung evtl. Zuschüsse des Arbeitgebers mit in die Gehaltsumwandlung einbezogen.

5. Pflichten und Obliegenheiten

Das Fahrrad ist ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin verpflichtet sich, es in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten. Die Kosten, einschließlich verschleißbedingter Reparaturen, sowie die Kosten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe, trägt der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin.

Das Fahrrad darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Überlassungszeit das Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe-/Lebenspartner, Lebensgefährten oder andere Personen, die im Haushalt des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin gemeldet sind, ist zulässig bei Haftung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin. Das Fahrrad kann im Inland und Ausland uneingeschränkt privat genutzt werden. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ist nicht gestattet.

Der Arbeitgeber behält sich vor, sich von dem Zustand des Fahrrads jederzeit überzeugen zu dürfen. Ein Umbau ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel, Tacho ist zulässig, soweit diese Teile gegenüber der Erstausrüstung gleich- oder höherwertig sind.

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin hat die gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO, StGB) zu beachten.

6. Rückgabe

Wenn keine anderen Absprachen getroffen wurden, ist der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin verpflichtet, das Fahrrad mit allen Unterlagen und Zubehörteilen in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand an baron mobility service gmbh zu übergeben.

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin ist verpflichtet, das Fahrrad an den Arbeitgeber herauszugeben, wenn er erheblich gegen den Überlassungsvertrag verstößt oder aus sonstigen erheblichen Gründen.

Wechselt der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin zu einem anderen Arbeitgeber und gestattet dieser das Fahrradleasing, wird der Leasingvertrag auf den neuen Arbeitgeber für eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro plus MwSt. überschrieben.

7. Vorzeitiges Ende der Vertragslaufzeit

Sofern der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin vorzeitig vor Ablauf der 36-monatigen Vertragslaufzeit aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet, ist er verpflichtet, das Fahrrad aus dem Leasingvertrag zu den vereinbarten Konditionen zu übernehmen. Diese beinhalten, neben den vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum Ablauf des 36-monatigen Leasingvertrags noch entstehenden restlichen Nutzungsraten zuzüglich des kalkulierten Restwertes des Fahrrads, gegebenenfalls auch eine Abstandszahlung für die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrags. Der Arbeitgeber weist den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bei der Berechnung des Ablösebetrags die Bruttonutzungsraten zu berücksichtigen sind, da dann die Vorsteuerabzugsfähigkeit entfällt.

Die Verpflichtung zur kostenpflichtigen Übernahme des überlassenen Fahrrads durch den ausscheidenden Mitarbeiter oder die ausscheidende Mitarbeiterin besteht nicht, wenn das Dienstrad von einem anderen Mitarbeiter oder von einer anderen Mitarbeiterin des Arbeitgebers für die Restlaufzeit zu den bestehenden Konditionen übernommen wird.



8. Schlussbestimmungen

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, elektronisch gespeichert, genutzt und vertraulich behandelt werden. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin ist damit einverstanden, dass die Daten für Zwecke der Abwicklung des Leasinggeschäfts an Dritte übermittelt werden dürfen. Auf Verlangen des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin hat der Arbeitgeber Auskunft über die gespeicherten Daten und über die Personen/Stellen zu erteilen, an die die Übermittlung erfolgt ist. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin ausdrücklich mit der Speicherung der Daten bis zum Widerruf einverstanden.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte eine unbeabsichtigte Regelungslücke bestehen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, soweit sie beim Abschluss diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Mitarbeiter/in	Unterschrift Arbeitgeber